

TE OGH 1992/3/12 8Ob530/92

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 12.03.1992

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat als Revisionsgericht durch den Senatspräsidenten des Obersten Gerichtshofes Hon.-Prof.Dr.Griehsler als Vorsitzenden sowie die Hofräte des Obersten Gerichtshofes Dr.Huber, Dr.Graf, Dr.Jelinek und Dr.Schinko als weitere Richter in der Verlassenschaftssache nach A***** T******, wegen Enthebung eines Verlassenschaftskurators und Sachverständigengebühren, infolge Revisionsrekurses des erbserklärten Erben D***** M. F*****, gegen den Beschuß des Landesgerichtes für ZRS Wien vom 8.Jänner 1992, GZ 44 R 1168/91-113, womit der Beschuß des Bezirksgerichtes Floridsdorf vom 15.November 1991, GZ 16 A 385/90-106, bestätigt wurde, den Beschuß gefaßt:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Rechtliche Beurteilung

Begründung:

1. Der Revisionsrekurswerber bekämpft zunächst die Enthebung der Verlassenschaftskuratorin. Diesbezüglich ist der außerordentliche Rekurs nicht zulässig, weil nach ständiger Rechtsprechung ein Beschuß, mit dem einem Antrag des Rekurswerbers (hier auf Enthebung der Verlassenschaftskuratorin) vollinhaltlich entsprochen worden war (EFSIg 61.307 ff ua), mangels Rechtsschutzinteresses unanfechtbar ist; zur näheren Begründung wird auf S. 3 des angefochtenen Beschlusses verwiesen, worin der Rekurswerber auch darauf aufmerksam gemacht wurde, daß durch die Enthebung der Verlassenschaftskuratorin sein noch mögliches Rechtsschutzziel, die rechtskräftige Bestellung zu verhindern, nicht beeinträchtigt wird; mangels der Voraussetzungen des § 14 Abs 1 AußStrG ist der außerordentliche Revisionsrekurs des erbserklärten Erben daher zurückzuweisen (§ 16 Abs 3 AußStrG iVm § 508a Abs 2 und § 510 ZPO).
2. Bezuglich der Sachverständigengebühren ist die Anrufung des Obersten Gerichtshofes gemäß § 14 Abs 2 Z 4 AußStrG jedenfalls unzulässig, sodaß das als ordentlicher Revisionsrekurs zu behandelnde Rechtsmittel ebenfalls zurückzuweisen ist.

Anmerkung

E28545

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1992:0080OB00530.92.0312.000

Dokumentnummer

JJT_19920312_OGH0002_0080OB00530_9200000_000

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at